



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

SATZUNG DER GEMEINDE BLESEWITZ

über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“

gelegen nordwestlich der Ortslage Blesewitz

Begründung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 21.08.2023

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Satzung der Gemeinde Blesewitz

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
„Solarpark Blesewitz“

Begründung

Inhalt	Seite
Begründung	
1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung.....	2
1.2 Planverfahren	2
1.3 Lage und Geltungsbereich.....	2
1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung	3
2. Planungskonzept	5
2.1 Ausgangssituation.....	5
2.2 Festsetzungen	6
2.3 Verkehrserschließung	7
2.4 Flächenbilanz.....	7
3. Ver- und Entsorgung	8
3.1 Elektroenergie.....	8
3.2 Brandschutz.....	8
3.3 Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
3.4 Abfallentsorgung und Altlasten	9
4. Immissionsschutz.....	9
5. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten	9
6. Durchführungsrelevante Hinweise.....	9

Begründung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blesewitz hat am 28.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ beschlossen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Die Gemeinde Blesewitz ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf dem Flurstück 34 der Flur 1 und den Flurstücken 37, 38, 39, 44, 45 sowie teilweise 10, 11, 34 der Flur 2, Gemarkung Blesewitz. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ sollen die Rechtsgrundlagen für das Vorhaben entwickelt werden.

1.2 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren. Während der frühzeitigen Beteiligung können von der Öffentlichkeit und den Behörden Stellungnahmen zum Vorentwurf vorgelegt werden, die im Rahmen einer Abwägung in den Entwurf eingearbeitet werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 25.04.2022 bis zum 27.05.2022 statt. Gleichzeitig wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden beteiligt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen kam es zu folgenden wesentlichen Änderungen an der Planung.

- Das Flurstück 46 wurde aus dem Geltungsbereich entfernt.
- Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
- Die Zufahrt zum Sonstigen Sondergebiet wurde verlegt und es wurde eine Straßenverkehrsfläche zur Sicherung der Erschließung festgesetzt.
- Die Pufferzonen um die gesetzlich geschützten Biotope wurden auf 10 m erweitert.
- Es wurde eine Biotopverbundmaßnahme in die Planung aufgenommen.

1.3 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Blesewitz befindet sich zentral in dem Landkreis Vorpommern-Greifswald. Durch das Gemeindegebiet verlaufen die Kreisstraßen K 58 und K 59, die die Gemeinde an das überörtliche Verkehrsnetz anschließen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Blesewitz. Es wird südlich von einem sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Schotterweg in Richtung Ortschaft Tramstow tangiert. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 stellt überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 51,7 ha.



Luftbild des Geltungsbereiches, © GeoBasis DE/M-V 2023

1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Blesewitz verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 wird daher als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Nach dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wird dieser dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als höherer Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I S. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

sowie die sonstigen planungsrelevanten Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2023; Lage- und Höhenplan von Haff Vermessung GmbH & Co. KG, Stand 06.04.2023 sowie eigene Erhebungen.

Raumordnung

Gem. dem Programmsatz 5.3 (1) Landesentwicklungsprogramm (LEP M-V) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. dem Programmsatz 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

Die Gemeinde Blesewitz befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Anklam. Weiterhin befindet sich die Gemeinde in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Nach Programmpunkt 4.5.2 LEP M-V darf in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Das Plangebiet weist Ackerwertzahlen von 11 bis 42 auf. Die Errichtung von vollflächigen PV-Anlagen ist daher mit dem Ziel 4.5.2 LEP M-V der Landesplanung vereinbar.

Laut der aktuell noch im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, grenzt das Vorgabengebiet an eine als Wind-eignungsgebiet ausgewiesene Fläche (Gebiet 24/2015 Blesewitz). Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wurde berücksichtigt, so dass keine Überschneidungen mit dem Plangebiet bestehen. Da sich der RREP noch im Verfahren befindet und es sich um einen Entwurf handelt, kann hier noch nicht von einem verbindlichen

Raumordnungsplan gemäß § 10 ROG ausgegangen werden. Somit wird auch noch keine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ausgelöst wird.

Der Antrag der Gemeinde Blesewitz auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 02.06.2023 positiv beschieden worden.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Die Flächen im Umfeld der geplanten PV-Anlage werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet hat eine leicht abfallende Topografie in Richtung Norden, bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 7,50 m ü. NHN. Nach Süden steigt das Gelände leicht auf ca. 13 m ü. NHN an, nach Norden hin fällt es auf ca. 5 m ü. NHN (Normalhöhennull) ab. Innerhalb des Vorhabengebiets gibt es einige Höhenschwankungen und Sölle an den topografischen Tiefpunkten. Eine (Niederspannungs-)Freileitung durchquert das Vorhabengebiet (Flur 2, Flurstücke 11, 34 und 44).

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 42,4 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist.

Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt nach Süden ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,00 m über Geländeoberkante). Aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von etwa 3,00 bis 4,00 m erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen.

Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Es werden Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik mit einer Grundfläche von jeweils ca. 3,5 x 4,00 m und einer Höhe von maximal 3,00 m errichtet.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet. Die maximale Höhe beträgt inklusive Übersteigschutz 2,50 m.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird keine dauerhafte Beleuchtung der Anlage vorgesehen. Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft. Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PV) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die

Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

Rückbau

Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger getroffen. Die Gemeinde vereinbart eine Laufzeit von 25 Jahren, die einmal um fünf Jahre (insgesamt max. 30 Jahre) verlängert werden kann.

2.2 Festsetzungen

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gemäß § 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Das Sonstige Sondergebiet (SO-PV) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie. In dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Einfriedungen und Trafostationen) sowie Verkabelungen, Zufahrten, Wartungsflächen und Löschwasserezisternen zulässig.

Mit den getroffenen Festsetzungen werden zulässigen Nutzungen auf die für den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Einrichtungen begrenzt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass keine der Lage in der Landschaft unangemessene Bebauung entsteht.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen einschließlich der baulichen Anlagen ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zeitlich für max. 30 Jahre begrenzt. Unmittelbar anschließend ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen. Im Sonstigen Sondergebiet wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

Die Festsetzung sichert zusätzlich zum Durchführungsvertrag die zeitlich befristete Nutzung des Plangebietes als PV-Freiflächenanlage.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (Trafos) ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016. Die maximal zulässige Höhe der Trafos sowie der Modultische im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,00m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt. Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberkante in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 haben.

Der untere Bezugspunkt ist die Schnittstelle zwischen der Aufständigung und der Bestandshöhenlage der Geländeoberfläche. Die Festsetzung einer maximalen Oberkante stellt sicher, dass keine unverhältnismäßigen Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen.

Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun bis zu einer max. Höhe von 2,50 m über OK anstehendes natürliches Gelände, inklusive einem Übersteigschutz bis 50 cm Höhe. Damit wird die Verkehrssicherheit der Anlage gewährleistet.

Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

2.3 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung ist über die Gemeindestraßen in der Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 36, 37, 38, 39, 44 und 45 gesichert. Die Gemeindestraße verläuft nicht innerhalb des Flurstücks 40, welches eigentlich dafür vorgesehen ist. Daher erfolgt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 die Ausweisung einer Verkehrsfläche mit einer Breite von 5 m. auf dieser Grundlage können die Eigentumsverhältnisse dem tatsächlichen Straßenverlauf angepasst werden.

Die innere Erschließung und Feuerwehzufahrt wird über unbefestigte (Schotter-) Wege innerhalb des Plangebiets erfolgen. Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) ist zu beachten und einzuhalten.

2.4 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 beträgt ca. 51,7 ha. Die Flächenmaße verteilen sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße in m² (gerundet)
Sonstiges Sondergebiet <i>davon überbaubare Grundstücksfläche</i>	418 450 362 700
Verkehrsfläche	3 530
Grünfläche	91 800
Wald	3 210
Summe Geltungsbereich	516 990

3. Ver- und Entsorgung

3.1 Elektroenergie

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine oberirdische Freileitung (Niederspannung, 20 kVA). Der Umgang mit der Leitung wird mit dem Betreiber e.dis im Zuge weiterer Planung abgestimmt.

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Wechselrichtern bis zur Netzübergabestation. Der geeignete Einspeise- bzw. Anschlusspunkt (Verknüpfungspunkt) für die Erzeugungsanlage (EZA) ist geklärt.

3.2 Brandschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedingen kein erhöhtes Brandrisiko. Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten. Hinsichtlich des allgemeinen Brandschutzes gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen bzw. für die Anwendung von Löschmitteln in Gegenwart elektrischer Spannung. Grundlage bilden die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“.

Das Arbeitsblatt W 405 benennt Richtwerte für den Löschwasserbedarf. Dabei orientiert es sich an den Baugebieten der BauNVO ohne Aussagen zu Sondergebieten zu treffen. Eine Anwendung dieser Richtwerte auf eine Photovoltaikanlage ist nicht gegeben, da diese mit den üblichen Baugebieten nicht vergleichbar ist. Es sind keine Gebäude vorhanden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Bei Photovoltaikanlagen kann es lediglich zu Sachschäden kommen.

Zum Schutz der angrenzenden Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzflächen) vor einem Brand kann es angemessen sein, Löschwasser im Plangebiet vorzuhalten. Daher wurden Löschwasserzisternen unter 1.2 des Teil B – Text als zulässige Art der baulichen Nutzungen aufgenommen. Die Notwendigkeit, das Fassungsvermögen und der konkrete Standort einer Löschwasserzisterne können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bestimmt werden. Es wird zusätzlich auf die Möglichkeit, Löschwasser durch Hydranten oder Löschtankfahrzeuge der örtlichen Feuerwehr bereitzustellen, hingewiesen.

3.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben weitestgehend unversiegelt. Dadurch, dass die PV-Anlagen auf

Punktfundamente aufgestellt werden, ergibt sich nur eine minimale Flächenversiegelung, die auf den natürlichen Niederschlagsabfluss keinen Einfluss hat.

3.4 Abfallentsorgung und Altlasten

Die bei der Errichtung und der späteren Demontage der Photovoltaikanlagen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Um die Entsorgung der Anlagen zu erleichtern, werden vorwiegend recyclingfähige Materialien verwendet. Außerhalb der Bauzeit und bei der landwirtschaftlichen Nutzung fallen keine zu entsorgenden Abfälle an.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als zuständige Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

4. Immissionsschutz

Die Photovoltaikanlagen erzeugen keine Immissionen. Von den modernen Photovoltaik-Modulen gehen keine Blendwirkungen aus, die nachhaltig negative Wirkungen auf Menschen oder Tiere haben. Aufgrund der Entfernung von ca. 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie der Lage der Wohnbebauung südöstlich der PV-Anlagen in Verbindung mit der geplanten Südausrichtung kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

5. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich in privatem Eigentum. Die Kosten für die Planung trägt der Vorhabenträger. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

6. Durchführungsrelevante Hinweise

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende mit der Farbe „Blau“ gekennzeichneten Bodendenkmale: Gemarkung Blesewitz, Fundplatz 5 und Gemarkung Blesewitz, Fundplatz 8.

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Für Eingriffe in die Bodendenkmale Gemarkung Blesewitz, Fundplätze 5 und 8, ist vor Ausführung der Maßnahmen bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscheiben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 5.1.1993, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 363. 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV). Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG hingewiesen, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder auch andere Entwässerungsleitungen angegriffen oder beschädigt werden, so sind sie wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Dieser Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Blesewitz, den

Zibell, Bürgermeister

10

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 31.08.2023
Unterschrift: *Warnke*